

20.) **M a n d a t,**

daß Liquidiren der Kosten vor Abgang der Berichte betreffend;

vom 25ten Juni 1825.

Wir Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen etc. etc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, zu Verhütung der jeither beim Liquidiren der Kosten, von Seiten der Unterbehörden, wahrgenommenen Ueberschreitungen der Taxordnung, Folgendes zu verordnen Uns bemogen gefunden haben.

Es sollen hinfüro sämtliche Unterbehörden Unserer Lande in allen, zur Berichtserstattung an irgend eine Oberbehörde gehörenden Sachen, ohne Unterschied, sofern die Ansetzung von Kosten dabei überhaupt zulässig ist, solche jedesmal, bei Strafe des Verlusts derselben, vor Abgang des Berichts, zu den Acten liquidiren, und haben sich hiernach Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insignel beidrucken lassen.

Ergeben zu Dresden, am 25ten Juni 1825.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Glebig.

D. Johann Daniel Werbach.

Abgegeben zu Dresden, am 9ten August 1825.